



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

Referat Wasser-, Abfall- und
Umweltrecht

Bearb.: Mag. Stefan Bogusch
Tel.: +43 (316) 877-4069
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-327694/2024-27

Graz, am 19.09.2025

Ggst.: IPPC-Behandlungsanlage, InterCal Austria GmbH, 8120 Peggau,
Alois-Kern-Straße 1, Genehmigung Errichtung und Betrieb
Holzaufbereitungsanlage v. 25.09.2024, Anberaumung einer
mündlichen Verhandlung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Die InterCal Austria GmbH beantragte über ihre rechtsfreundliche Vertretung SHMP, Schwartz, Huber-Medek, Rechtsanwälte GmbH mit Schreiben vom 25.09.2024 gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 beim Landeshauptmann als Abfallrechtsbehörde die Errichtung und Betreibung einer Behandlungsanlage zur Aufbereitung von Altholz (Holzaufbereitungsanlage) auf dem Grundstück Gst. Nr. 475/1, KG 63019 (Peggau) zum Zweck der Erzeugung von Holzstaub. Die damit erzeugten Ersatzbrennstoffe und Ersatzbrennstoffprodukte sollen zur thermischen Verwertung im GGR-Ofen verwendet werden. Die geplante Behandlungskapazität der Holzaufbereitungsanlage soll 99 t/d (Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 75 t/d durch Abfallvorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung erfüllen) betragen.

Vom Antrag mitumfasst war auch das Ansuchen um naturschutzrechtliche Bewilligung.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort: Marktgemeinde Peggau, Grazer Straße 20, 8120 Peggau,		
Datum 02.10.2025	Zeit 10:00	Stiege/Stock/Zimmer Nr. Großer Saal im 1. Stock

- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Informationen zum Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist über die Internetseite Umweltinformation Steiermark – Umwelt und Recht – IPPC-Anlagen Abfallbehandlung über nachfolgenden Link abrufbar:
<http://www.umwelt.steiermark.at/cms/ziel/51880239/DE>

Bitte bringen Sie diese Verständigung und einen amtlichen Lichtbildausweis mit.

Sie können in die Pläne und sonstigen Behelfe Einsicht nehmen:

Ort: Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Erdgeschoss - Servicestelle	
Datum	Zeit Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde
- durch Verlautbarung
- durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde

kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

Ort: Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz		
Von	Zeit Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr	6. Stock, Zimmer Nr: 602 Um vorhergehende Terminvereinbarung wird ersucht
bis	Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr	

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, in der Fassung, BGBl. I Nr. 50/2025

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Stefan Bogusch
(elektronisch gefertigt)